

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Des Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden ... Feur-Ordnung : Wornach sich Jedermänniglich In Dero Stargardischen Landen zu achten

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Joh. Christ. Ziegler, [1707]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690047119>

Druck Freier  Zugang



106
19. 17

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Adolph
Friederichen/

Herrn zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg/ auch Grafen zu Schwes-
rin/ der Lande Rostock und Stargard
H E R R N /

Feur = Ordnung/
Wornach sich Jedermän-
niglich in Dero Stargardischen
Landen zu achten. 1706.

Neu-Brandenburg/ Gedruckt bey Joh. Christ. Ziegler/
Hoch-Fürstl. Mecklenb. Hoff-Buchdrucker.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or similar.

Von GOTTES Gnaden
ADOLPH FRIDERICH
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rügenburg / auch Grafe zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard HERR.

Nachdem die klägliche Erfahrung es leider bezeuget / welcher gestalt in Unseren Stargardischen Landen eine Zeit hero verschiedene Feuersbrünsten / mehrtheils durch Verwahrlosung und Nachlässigkeit entstanden / wodurch die andern Leute / so es mit betroffen / in solche äufferste Noth und Armutz gerathen / daß sie theils Unsere Lande quitiren müssen / theils aber / ob sie gleich wieder auffzubauen angefangen / solches dennoch wegen Ermangelung der Mittel nicht vollführen können: Dannhero die höchste Nothwendigkeit erfordert / daß so wol solchen Unglücks-Fällen / nechst Göttlicher Hülff / durch dienliche Mittel vorgebeuet / als auch denen Abgebrannten / nach dem Exempel anderer Benachbarthen / und dem in Unserm Fürstenthum Rügenburg bereits introducirtten modo, auff gewisse maffe Hülffe wiederfahren und succurrivet werden möge: So haben Wir aus Landes-Fürstl. Vorsorge / in Unserm Reutern des Stargardschen Creyses / diese nachfolgende Feur-Ordnung abfassen / und zu männiglichem Wissensschafft publiciren lassen: Ordnen denmach und wollen:

I. Daß Unsere Beambte in jedem Amte eine Brand-Silbergestalt anstellen und auffrichten sollen / daß wenn etwan durch Gottes Verhängniß eine Feurs-Brunst entstehen solte (welches der grundgütige Gott in Gnaden verhüte) alsdann die gesamten Einwohner und Unterthanen in solchem Dorffe / oder da es die Nothwendigkeit erfordert / auß der ganzen Voigden zusammen treten / den Abgebrannten nicht allein mit Reinmachung der Stelle und dem Dach-Stroh / sondern auch mit Anfuhrung des behufigen Holzes / und männlicher Hand-Arbeit im Richten / Kleimen / Decken und sonstigen getheueren Hülffe

Hülffe leisten/ und zwar also auffer dem gebührenden Hofe-Dienst die Wohnung verfertigen helfen sollen. Falls aber bey ein oder andern sich Mangel an Reht oder Dach-Stroh befinden möchte/ so soll ein jeder sein Theil/ nemlich der Baumann 10 Schöfe/ ein Halb-Baur 7. und ein Kossate 5 Schöfe mit Gelde zu bezahlen schuldig seyn.

2. Gleich wie wir auch nöthig halten/ daß dem Abgebrandten nach Befinden und beschehener vorhergehender Untersuchung/ ob das Feuer durch Verwahrlosung entstanden/ oder nicht/ mit Vorbewußt Unser und Unser Fürstl. Ampts-Cammer/ etwas an baarem Gelde/ zum Behueff der Bau-Kosten/ mitgetheilet werde; So sollen von denen Beambten nach Proportion und Größe der Aempter 12/ 8 oder 4 Männer/ und da einer verstirbet/ statt dessen ein ander/ so darzu tüchtig/ aus Ihrem Mittel verordnet werden/ welche jährlich auf einen gewissen Tag aufs Amt kommen/ und von jedem Voll-Bauren 16 s. von einem Halb-Bauren 12 s. von einem Kossäten aber 8 s. einfordern und in einer Lade verwahret legen. Gestalt denn/ und damit die Untertanen so wohl zu der Einlieferung gehalten werden/ als die Einnehmere darnach nicht vergeblich warten dürffen/ solches 8 Tage vorher von denen Canseln öffentlich verkündiget und erinnert/ der Ausbleibende auf 6 s. (so der Brand-Lade heimstieffet) ohne was er sonst geben muß/ ausgepändet werden/ auch dem Ampts-Diener/ so die Execution verrichtet/ jedesmahl 2 s. Pfand-Geld erlegen soll. Falls auch in der Lade kein Vorrath verhanden/ sondern unter einige Abgebrandte bereits vertheilet/ alsdenn sollen die sämtl. Silde-Genossen ley ereigneten Unglücks-Fall und befindenden Umständen/ auf beschelene Überlegung und Unserer Cammer Verordnung darzu herschleffen.

3. Zu solcher Lade sollen 3 Schlüssel/ wiewoll nicht von einer Art gemacht/ und einer denen Beambten/ zweene aber denen Einwohnern gegeben werden/ die Lade aber bleibet stets bey dem Ampte in Verwahrung.

4. Um auch von Einnahme und Ausgabe der Gelder eine richtige Rechnung zu haben/so soll denen Einnehmern/ welche Schreibens und Rechens unerfahren/ einer vom Ampte zugeordnet werden/ der in ihrem Beywesen die Rechnung führe/ dafür ihm jährlich aus
der

der Lade anderthalben bis 2 Reichsthlr. zu geben / die Rechnung aber alle Jahr auff Weynachten zu schliessen / der Vorrath in folgenden Jahrs Einnahme zu setzen / und jederzeit / so oft Aufgaben vorkommen / oder sonst etwas vorgehen solte / mit denen Beambten darauß zu reden / und sonder deren Vorwissen nichts aufzuzahlen ist.

5. Haben diejenigen / so durch ihre Unachtsamkeit und eigene Verwahrlosung einige Feurs-Brunst verursachen / aus dieser Gilde keine Hülffe zu gewarten / sondern seynd davon gänzlich außgeschlossen / auch gestaltten Sachen nach an Leib und Leben zu bestraffen / damit ein jeder desto behut- und sorgsamer mit Feuer und Liecht umgehe.

6. Damit nun auch eine gute Ordnung und Anstalt / wie sich die zu dieser Gilde gehörige Dörffschafften / bey entstehender Feuer-Brunst verhalten sollen / observiret und beobachtet werden möge / soll innerhalb 2 Monathen von der Publication dieser Unser Verordnung zu verstehen / ein jeder Schulze und Boll-Baur eine hölzerne Wasser-Sprütze / einen ledern oder tüchtigen hölzern Eymmer / einen Feur-Haken / eine lange und eine klebe Leiter / der Halb-Baur einen Feur-Haken / Eymmer / Leitern und eine Laterne / ein Kossate aber einen Eymmer / Laterne und Leiter in und bey seinem Hause haben / und schuldig seyn / so bald ein Geschrey außkömmt / daß Feur verhanden / insonderheit die im Dorffe wohnen / oder sonst nahe dabey belegen / mit dem Eymmer bey dem Feur zu erscheinen / und nach außersiem Vermögen retten zu helffen / auch bey 1 Gulden Straffe nicht außbleiben / nicht weniger seine Knechte und anderes Befinde mit nöthigen Berettschafften / als Axten / Beilen / Leitern und Haken mitbringen. Wann es auch auf denen Dörffern mehrentheils am Wasser ermangelt / so sollen die nechsten Dörffer / so bald sie Feurs-Brunst vernehmen / ohne den geringsten Zeit-Verlust / mit Rufen oder Tonnen / aus negst angelegenen Gölten Wasser zuführen / und der erste so das Wasser bringet 16 s. der ander 12 s. und der dritte 8 s. aus der Gilde zu empfangen; Die aber hiebey säumig und widrig erfunden / oder muthwillig außbleiben werden / harte Straffe zu gewärtigen haben.

7. Gleich wie auch denen verordneten Feur-Männern in jedem

dem

dem Distrikt die Bestellung der Leute/ um bey vorgefallenen Unglück
die Städten zu reinigen/ Fuhren zum Bau Holzfahren zu bestellen/
und andere nöthige Hand-Arbeit bey denen neu-erbauenden Häusern
zu verrichten/ in allen Dörffern wegen der Abgelegenheit zu besol-
lich fallen dürfte: als sollen in jedem Dorffe der Schütze/ und da sol-
cher nicht vorhanden/ ein ander tüchtiger Hauswirth zu Neben-Feur-
Gresen von Unsern Beambten und obgedachten Feur-Männern gese-
set und bestellet werden/ welcher die Anordnung in jedem Dorffe beob-
achten/ nichts verabjäumen/ auch keinen auß und zu Hause bleiben
lassen soll/ bey 8ß. Straffe toties ^{pro} toties zu erlegen.

8. Sollen die Feur- oder Gilde-Männer wenigst 2 mahl im
Jahr auf denen Dörffern die Häuser visitiren/ und zusehen ob ein jed-
weder seinen Eymmer/ Leiter/ Feur-Haken/ Sprütze und Laterne fertig
halte/ bey Ermangelung dessen/ einer jedesmahl um 12ß. zu bestraffen/
und solches der Gilde zu berechnen ist. Gleichfals sollen sie
auch auf alle Feur-Städten/ Brand Maaren/ Schwieg-Bogen/
Bäck-Ofen/ ungleich auf die Rahmen und Haus-Boden über dem
Feur-Heerd/ ob selbige mit Leim beschlagen/ oder sonst mit Brettern
wohl verwahret seyn/ gute Richtung geben/ und wann einige Gefahr
zu verspüren/ dem Hauswirth solches bey 16ß. Straffe zu ändern und
zu bessern anzeigen/ nicht weniger ihnen bey ebenmäßiger Straffe un-
tersagen/ kein Flachs in denen Ofen dergestalt trucknen zu lassen/ daß
es Nachts darinnen verbleibe/ sondern vorerst den Brod Obst- oder
Flachs Bäck Ofen weit hinterm Hause/ und von andern Zimmern/in
Wörde oder Garten setzen/ und wer alsdenn dergleichen backen oder
dürren will/ zu Verhütung alles Unglücks/ auch hinstünd die Ofen bey
Tage/ niemahls aber des Nachts bihen lassen: Wie dann auch nie-
mand bey Licht zu Hecheln und zu Schwingen/ mit bloßen Kleen oder
Feur über die Gassen in Ställe und Scheuben zu gehen/ vielweniger
dabey zu dröscheln und Futter zu schneiden verstatet/ sondern darzu et-
ne gute Laterne allemahl gebrauchet/ und welche dawieder handeln/
von Unsern Beambten nachdrücklich gestraffet werden/ auch durch
deren Verwahrlosung dergestalt Schade entstehen sollte/ nach Befin-
dung Leib- und Lebens Straffe gewärtigen sollen: Bey ein oder des
andern

Wiederseßlichkeit / und falls dasjenige so gefähr- und schädlich befunden / nicht geändert und abgethan wird / haben die Feur-Männer es bey Ampte anzumelden und Hülffe zu suchen / welche Ihnen so fort geleistet / und im übrigen jeden besagten Feur-Gräfen / Zeit während der Visitation / wegen ihrer Versäumniß und Kosten / täglich 8 fl. aus der Ladeu gereicht werden soll / dagegen haben sie die Visitation zu beschleunigen / und sich an keinem Orte zur Ungebühr auffzubalten.

9. Würden aber die Feur-Gräfen bey solcher Visitation mit jemand durch die Finger sehen und conniviren / also die Gleichheit nicht durchgehends / ohne die geringste Partbeylichkeit und Neben-Absicht / beobachten / soll bey der Überführung ein jeder allemahl mit 1 Sünden / auch nach Befinden hart am Leibe gestraffet werden.

10. Befehlen und wollen Wir / daß die Schulzen / Feur-Gräfen und ihre Nachbarn / jeder auf ihren eigenen Feldern und in den Dörffern die Steine- und Bahlen-Dämme wieder außbessern / die Pfützen in den sumpffichten Dertern mit Holz / Busch und Erde außfüllen / die Fuß-Steige wieder verfertigen / die Wasser-Läufe / so gestauet und die Wege vertieffen / wieder außsaubern / in stetem Lauff bringen und erhalten; worauff denn die Beambten so wohl vor sich / wenn sie in den Aemtern reisen / Achtung haben / als auch durch die Schulzen / Heid- und Land-Ketter fleißige Aufsicht darauff geben lassen / und die Nachlässige / so ihre Wege und Stege nicht im Stande bringen und erhalten / zur behörigen Straffe bey Unser Cammer anmelden sollen.

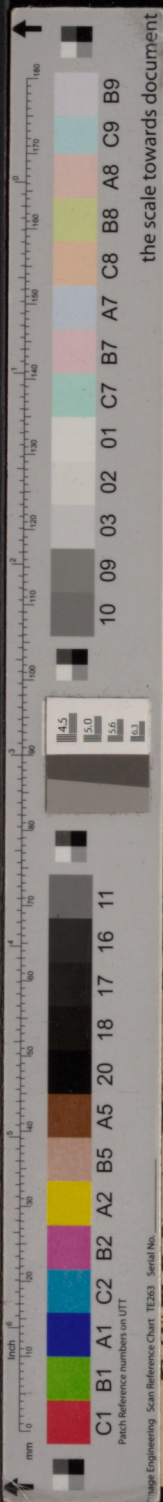
11. Damit auch denen Feur-Gräfen / welche unsere Beambten nach des Ampts Größe jehzo zu erwählen haben / ob vorigen allen nicht zu viel Versäumniß entstehen möge / so werden dieselbigen hiemit befehliget / alle drey Jahr andere Feur-Gräfen zu denominiren und zu verordnen.

12. Wollen Wir auch / daß im fall über kurz oder lang einem oder andern Unterthanen ein Pferd oder mehr gestohlen und entwendet werden solte / alsdenn nicht allein der / dem es gehört / sondern 2 / 3 / 4 / 5 und 6 aus der Gilde / und zwar aus nechst-belegenen Dörffern / dem die Ordnung treffen wird / auß- und denen Dieben nachretten /

fen/ und solche auf 10 und mehr Meilen (Insonderheit wenn man er-
fahren/ daß die Diebe an irgend einem Orte gewesen/ und weiter fort-
gegangen) verfolgen/ von jedem Orts Obrigkeit/ oder den Predigern
auf den Dörffern einen Schein und Beweis/ wo sie gewesen/ mit zu-
rück bringen sollen / alsdenn denselben nach Billigkeit und Befinden
aus der Gilden-Lade die Zehrung zu erstatten sind. Um mehrerer Ge-
wisshheit willen/ soll auch ein Eisen/ womit man alle in der Gilde ver-
handene Pferde brennen könne/verfertigt/ und solch Zeichen den Auf-
geschickten auff ein Brett gebrandt/und nebst einem Amts-Schein mit-
gegeben werden. Ingleichen ist ein jeder Gilde-Bruder gehalten/
alle Pferde/ so er jezo hat/ und künfftig noch bekommen oder zuziehen
wird/ mit solchem Eisen/ bey 6 s. Straffe für jedes Pferd/ zu brennen
und mercken zu lassen.

Und wie Wir schließlichs zu Unsern Unterthanen die gnädigste
Zuversicht tragen/ es werde ein jeder dieser Unser aus Landes-Fürstl.
Vorsorge gemachter/ und zu ihrem eigenen Besten anzielender Ver-
ordnung/ so willig als schuldigst in allem geleben; Also wollen Wir
entgegen diejenigen/ so odigen allen nicht nachkommen/ sondern sich
widersehen oder gar säumig erweisen möchten (welches denn die Feur-
Gräfen denen Beampten/ und diese Uns/ oder Unser Fürstl. Cammer
wieder anzumelden haben) der Gebühr nach/ und andern zum Exem-
pel ernstlich und nachdrücklich/ohne einzige Neben-Consideration/als
ungehorsame und frevelhafte Übertreter dieser löbl. Verordnung/an-
sehen und bestraffen/ auch Unsere Beampten/ Amts-Diener/ Schüt-
zen und Feur-Gräfen gegen männiglich dieser halben gnädigst schützen
und vertreten. Unkündlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl.
Insiegel bestärcken lassen. So geschehen auf Unserm Residenz-
Hause Strelitz/ den 30. Decembr. Anno 1706.





the scale towards document

den bis 2 Reichsthr. zu geben / die Rechnung aber
machen zu schliessen / der Vorrath in folgenden
sachen/ und jederzeit/ so oft Aufgaben vorkom-
ms vorgehen sollte/ mit denen Beambten darauß zu
ren Vorwissen nichts aufzuzahlen ist.

diejenigen/ so durch ihre Unachtsamkeit und eige-
einige Feurs-Brunst verursachen/ aus dieser Gil-
warten / sondern seynd davon gänzlich aufge-
lsten Sachen nach an Leib und Leben zu bestraffen/
o behut - und sorgfamer mit Feuer und Liecht um-

mun auch eine gute Ordnung und Anstalt/ wie sich
hörige Dorfschafften / bey entstehender Feuer-
llen/ observiret und beobachtet werden möge/ soll
nen von der Publication dieser Unser Verordnung
r Schulze und Boll-Baur eine hölzerne Wasser-
n oder tüchtigen hölzern Eymmer/ einen Feur-Ha-
eine klebe Leiter / der Halb-Baur einen Feuer-
tern und eine Laterne / ein Kossate aber einen
Leiter in und bey seinem Hause haben/ und schul-
Beschrey ankömmt/ daß Feur vorhanden / inson-
e wohnen/ oder sonst nahe dabey belegen/ mit dem
r zu erscheinen / und nach äusserstem Vermögen
ch bey 1 Gulden Straffe nicht außbleiben/ nicht
e und anderes Befinde mit nöthigen Bereitshaff-
len/ Leitern und Haken mitbringen. Wann es
fern mehrentheils am Wasser ermangelt/ so sollen

so bald sie Feurs-Brunst vernehmen/ ohne den
ust/ mit Rufen oder Tonnen/ aus negst angelege-
zuführen/ und der erste so das Wasser bringet 16 fl.
er dritte 8 fl. aus der Gilde zu empfangen; Die
und widrig erfunden/ oder muthwillig außblei-
Straffe zu gewärtigen haben.

die auch denen verordneten Feur-Männern in je-
dem